



## Mitteilungen

darin erschöpft, sich als Verteidiger zu bestellen, um Akteneinsicht nachzusuchen und ohne weitere Begründung schon jetzt Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Stellt dann die Staatsanwaltschaft vor der Übersendung der Akten an den Verteidiger ein, so wird zu Recht die Auffassung vertreten werden können, daß der Anwalt bei der Einstellung nicht mitgewirkt hat.

An einer Mitwirkung des Anwalts kann es u.U. auch dann fehlen, wenn zwar der Anwalt die Einstellung beantragt allerdings aus Gründen die nicht zutreffen, während die Staatsanwaltschaft oder das Gericht aus einem völlig anderen Grund tatsächlich zur Einstellung kommt, z.B. wegen Verjährung, auf die der Verteidiger in keiner Weise hingewiesen hat.

### Parkgebühren zusätzlich zur Kilometerpauschale?

Bei mancher Reisekostenfestsetzung beanstandet der Rechtspfleger, daß der Anwalt Parkauslagen neben der Pauschale nach § 28 Abs. 2 BRAGO (jetzt 0,52 DM/km) geltend macht. Meist beruft er sich auf Gerold u. a., Madert, 11. Auflage, § 28 Rdnr. 19.

Diese Auffassung ist überholt. Sie berücksichtigt nicht den Wortlaut des § 28 Abs. 2 Ziff. 1 a. E., der (jetzt klarstellend) auch daraufhin weist, daß „aus Anlaß der Geschäftsreise regelmäßig anfallende bare Auslagen, insbesondere Parkgebühren“, zusätzlich zur km-Pauschale erstattet werden müssen.

Für Altfälle sei daraufhin gewiesen, daß schon vor dieser Klarstellung die Parkgebühren gesondert berechnet werden durften.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges konnte der Rechtsanwalt neben der Pauschale auch den Ersatz der Parkauslagen verlangen. So Madert in AnwBl 1992, 261, mit dem überzeugenden Hinweis, daß andernfalls bei kürzerer Fahrstrecke und längerer Parkdauer die Parkauslagen die Pauschale des § 28 Abs. 1 BRAGeO übersteigen können.

Die, meist formale, gegenteilige Rechtsprechung war überholt, nachdem das OVG Münster mit Beschluß vom 15.3.1991 – 16 B 23603/90 – in AnwBl 1991, 592, diesen Gesichtspunkt zur Begründung der zusätzlichen Erstattung herangezogen hat.

Das OLG Oldenburg (JurBüro 1991, 74) teilte diese Auffassung unter Hinweis darauf, daß „beispielsweise Richter und Staatsanwälte im Falle von Dienstreisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug zusätzlich zu der festgesetzten Kilometerpauschale die Parkgebühren als notwendige tatsächliche Aufwendungen geltend machen können, ohne daß der Gedanke auftaucht, die Kilometerpauschale umfasse auch die Parkkosten.“

Rechtsanwalt Nikolaus Ganske, Köln

## Institut für Anwaltsrecht

### Siebter Tätigkeitsbericht aus dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

#### I. Die Entwicklung des Instituts im Jahre 1994/95

Der siebte Tätigkeitsbericht bezieht sich auf die Institutstätigkeit im Zeitraum von Mai 1994 bis Juni 1995. Veränderungen in der sachlichen und personellen Ausstattung des Instituts haben sich nicht ergeben. Neben Frau Möthraht als Leiterin des Sekretariats von Institut und Förderverein sind als wissenschaftlicher Mitarbeiter Herr Ref. Jens Suckow und Herr Ref. Matthias Terlau jeweils mit Teilzeitstellen und mehrere studentische Hilfskräfte beschäftigt. Das in den Räumen Am Justizzentrum 7, in Köln untergebrachte Institut und der von mir geleitete, jetzt im Hauptgebäude der Universität angesiedelte Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht sowie Anwaltsrecht werden inzwischen räumlich und organisatorisch getrennt geführt. Absehbar ist, daß die Institutsräumlichkeiten mit der Übernahme weiterer Aufgaben klein sein werden.

#### II. Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit des Instituts

1. Einen Schwerpunkt der Forschungstätigkeit des Instituts bildeten im Berichtszeitraum die Kooperationsmöglichkeiten der Rechtsanwälte. Hier hat es eine aus Sicht der Institutsleitung sehr erfreuliche Entwicklung gegeben. Das BayObLG hat bekanntlich mit Beschluß vom 24.11.1994 (ZIP 1994, 1868 mit Anm. Henssler) erstmals die Zulässigkeit der Anwalts-GmbH bereits de lege lata bejaht. Es hat sich in seiner Entscheidung auch auf meine Vorarbeiten (JZ 1992, 697; NJW 1993, 2137; ZIP 1994, 844) gestützt und die nach geltendem Recht an den Gesellschaftsvertrag zu stellenden Anforderungen an den von mir geforderten Kriterien orientiert. Die Anwalts-GmbH steht damit künftig in Konkurrenz zur Partnerschaft, die nach dem 1.7.1995 auch von Anwälten gegründet werden kann (Dazu Henssler, Anwalts-GmbH und Partnerschaft im Wettbewerb der Gesellschaftsformen, DB 1995, demnächst). Nahezu abgeschlossen ist eine von mir verfaßte Kommentierung des neuen PartGG, die noch in diesem Jahr erschien soll. Die Thematik der anwaltlichen Kooperationsmöglichkeiten ist ferner Gegenstand eines von mir mitherausgegebenen Sozietätsrechtshandbuchs, das unter Mitarbeit von Universitätsprofessoren und Rechtsanwälten erstellt wird und alle Fragen der anwaltlichen Zusammenschlüsse, vom Gesellschaftsrecht über das Berufsrecht bis zum Steuerrecht, behandelt.

2. Bis auf kleinere Teile abgeschlossen ist der Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, der von den Institutsdirektoren herausgegeben wird, und an dem neben den Institutsdirektoren, Herr Prof. Dr. Stephan Weth, Herr Ministerialrat Thomas Dittmann aus dem Bundesjustizministerium und die Herren Rechtsanwälte Horst Eylmann, Dr. Hartung, Ludwig Koch, Dr. Dirk Schröder, als Autoren mitarbeiten.

3. Der wissenschaftlichen Bearbeitung harren auch nach der Novellierung der BRAO 1994 eine Vielzahl berufsrechtlicher Themen, die sich namentlich auf die Tätigkeit der satzunggebenden Versammlung, aber auch auf weiterhin ungeklärte Fragen beziehen, wie das Lokalisationsprinzip, mit dem sich derzeit das BVerfG zu befassen hat (dazu Henssler, Anm. zum Beschluß des BVerfG v. 7.12.1994, EWiR 1995, S. 99 f.). Das Institut war in die Erarbeitung



einer Wahlordnung für die satzungsgebende Versammlung eingeschaltet und hat einen Vorschlag unterbreitet, die Fachanwaltsbezeichnungen um den „Fachanwalt für Familienrecht“ zu erweitern (dazu Henssler/Mälzer, Der Fachanwalt für Familienrecht, FuR 1994, S. 333 ff.).

4. Auch wenn die Niederlassungsrichtlinie der EU für Rechtsanwälte derzeit in der EU-Kommission heftig umstritten ist und ihre Verabschiedung daher vorerst blockiert scheint, so gewinnt doch der grenzüberschreitende Beratungsmarkt in Europa weiter an Bedeutung. Im Berichtszeitraum erschienen ist der von Henssler/Nerlich herausgegebene Sammelband „Anwaltliche Tätigkeit in Europa“. Er informiert über die aktuelle europarechtliche Entwicklung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte einschließlich der grenzüberschreitenden Kooperationsmöglichkeiten und führt den Leser in 12 Länderberichten in das Anwaltsrecht von nahezu allen EU-Mitgliedsstaaten ein. Für die angestrebte Neuauflage ist eine Vervollständigung namentlich um die skandinavischen Anwaltsrechte geplant, die derzeit im Rahmen einer vom Institut betreuten Dissertation untersucht werden. Gegenstand anwaltsrechtlicher Forschung war ferner der Einfluß der neuen Rechtsprechung des EuGH auf die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts in Europa (Henssler, Neue Tendenzen in der Rechtsprechung des EuGH und ihre Auswirkungen auf das anwaltliche Berufsrecht in Europa, Festschrift für Rage, Bonn 1995, S. 45 ff.).

5. Geradezu eine Renaissance erlebt derzeit das RechtsberatungsG, nachdem sich der BGH in jüngster Zeit wiederholt mit Fragen der unerlaubten Rechtsberatung beschäftigen mußte (vgl. dazu Prütting/Weth, Der Fall Girmes als Problem des Rechtsberatungsgesetzes, ZIP 1994, S. 424 ff.). Hochaktuell ist die Problematik der unerlaubten Rechtsberatung bei der Regelung von Unfallschäden (dazu Prütting/Nerlich, Umfang und Grenzen zulässiger Rechtsberatung bei der Regulierung von Unfallschäden, NZV 1995, 1 ff.). Für erhebliche Unruhe hat in der Kreditwirtschaft erwartungsgemäß die von mir (AnwBl 1992, S. 333) vertretene These geführt, die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung sei grundsätzlich der Anwaltschaft vorbehalten, eine These, der sich das OLG Karlsruhe angeschlossen hat. Die nunmehr angefachte umfangreiche wissenschaftliche Diskussion (vgl. nur Bork, WM 1995, 225 ff.) wurde auch von seiten des Instituts weitergeführt (Henssler, Geschäftsmäßige Rechtsberatung durch Testamentsvollstrecker?, ZEV 1994, S. 261 ff.). Eine Kommentierung des RBERG von Prof. Dr. Stephan Weth wird im Rahmen unseres Kommentars zur BRAO erscheinen.

6. Neue Forschungsprojekte zielen auf die anwaltliche Qualitätskontrolle (Total Quality Management), ein Aspekt, der für die deutsche Anwaltschaft völliges Neuland bildet (vgl. dazu nur Vorbrugg, Qualität anwaltlicher Dienstleistung, in Liber Amicorum für Hans-Jürgen Rabe, 1995, S. 207 ff.). Andere Beratungsberufe wie die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, vor allem aber die anglo-amerikanische Anwaltschaft sind in den Arbeiten auf diesem Gebiet bereits weit vorangeschritten. Geplant ist, einen Förderantrag beim Deutschen Stifterverband zu stellen, um eine erste Grundlagenforschung zu betreiben.

#### 7. Übersicht über die aktuellen Veröffentlichungen aus dem Institut seit dem Mai 1994:

1. Prütting, Ethos anwaltlicher Berufsausübung, AnwBl 1994, 315 ff.

2. Henssler, Das anwaltliche Berufsgeheimnis, NJW 1994, 1817 ff.

3. Remmert, Die englische Anwaltschaft im Wandel, ZVglRWiss 93 (1994), S. 201 ff.

4. Hürten, Institut für Anwaltsrecht: Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994, AnwBl 1994, S. 407 ff.

5. Prütting, Die rechtliche Organisation der Rechtsberatung aus deutscher und europäischer Sicht, in: Schlosser, Integritätsprobleme im Umfeld der Justiz, 1994, S. 27 ff.

6. Henssler, Geschäftsmäßige Rechtsberatung durch Testamentsvollstrecker?, ZEV 1994, S. 261 ff.

7. Henssler, Mälzer, Der Fachanwalt für Familienrecht, FuR 1994, S. 333 ff.

8. Henssler, Zulässigkeit der Anwalts-GmbH, Anm. zum Beschluß des BayObLG v. 24.11.1994, ZIP 1994, S. 1868 ff.

9. Henssler, Zum Vertrauen des Rechtsanwalts auf höchstgerichtliche Rechtsprechung, Anm. zum Urteil des BGH v. 30.9.1993 (BGHZ 123, 311), in JR 1994, S. 503 ff.

10. Prütting/Nerlich, Umfang und Grenzen zulässiger Rechtsberatung bei der Regulierung von Unfallschäden, NVZ 1995, 1 ff.

11. Henssler, Einstweilige Aussetzung der Erstreckung der Lokalisation der Rechtsanwälte auf die neuen Bundesländer, Anm. zum Beschluß des BVerfG v. 7.12.1994, EWIR 1995, S. 99 f.

12. Henssler, Neue Tendenzen in der Rechtsprechung des EuGH und ihre Auswirkung auf das anwaltliche Berufsrecht in Europa, Festschrift für Rabe, Bonn 1995, S. 45 ff.

13. Mälzer, Werbemöglichkeiten für Rechtsanwälte in der Europäischen Union, Bonn 1995.

#### 8. Die Betreuung von Dissertationen auf dem Gebiet des Anwaltsrechts.

Einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Bearbeitung des Anwaltsrechts im weitesten Sinn leisten die Dissertationen, die in erheblicher Zahl durch die Institutsdirektoren betreut werden. Ziel der Institutsleitung ist es, möglichst alle aktuell interessierenden Fragestellungen einer vertieften Bearbeitung in einer Doktorarbeit zuzuführen.

Bei den Institutsdirektoren gelangten in der Zeit vom SS 1994 bis SS 1995 folgende Dissertationen zum Abschluß:

Frank Remmert: Englands Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb

Tim Oliver Vogels: Die Haftung von Rechtsanwälten in der Sozietät

Heinz-Willi Kamps: Der Rechtsanwalt in der Steuerberatungsgesellschaft

Stefan Breuer: Anwaltliche Werbung – Inhalt und Grenzen (SS 1994)

Thomas Niessen: Die Reform des französischen Anwaltsrechts im Jahre 1992 (SS 1994)

Sabine Wesser: Grenzen zulässiger Inländerdiskriminierung – eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des anwaltlichen Berufsrechts.

Eine Vielzahl weiterer anwaltsrechtlicher Dissertationen wird von den Institutsdirektoren betreut:

– Probleme der Anwaltshaftung

– Die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Wahrheit

## Mitteilungen



- Regionalisierung des Anwaltsberufs
- Die Einwirkung von EG-Richtlinien auf die Rechtsstellung des deutschen Rechtsanwalts
- Der gegen den Anwalt gerichtete Aufklärungsanspruch aus Verletzung des Anwaltsvertrages
- Die Rechtsanwaltsgesellschaft
- Der Anwaltsvergleich
- Rechtsanwalt und Zweitberuf
- Die Rechtsstellung der Syndikusanwälte
- Die Stellung des Rechtsanwalts in den USA
- Rechtsanwaltskammern und Kartellrecht
- Simultan- und Singularzulassung
- Verfahrensprobleme bei der Anwaltszulassung
- Das Recht der Anwaltssozietät
- Anwalt in Spanien - Anwalt in Deutschland?
- Das italienische Anwaltsrecht
- Die Zulassung zur Anwaltschaft
- Der Rechtsanwalt in der Steuerberatungsgesellschaft
- Die gemischte Sozietät zwischen Rechtsanwalt und Steuerberater
- Multidisziplinäre Partnerschaften in der EG
- Liquidation von Freiberuflersozietäten
- Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer
- Anwaltliche Interessenkollisionen in Haftpflichtprozessen
- Anwaltsrecht und Kartellrecht
- Anwaltsgesellschaften in den USA
- Anwaltsrecht in den skandinavischen Ländern
- Der Rechtsanwalt als Vermögensberater
- Das belgische Anwaltsrecht
- Das portugiesische Anwaltsrecht
- Die satzungsggebende Versammlung
- Grundfragen des anwaltlichen Gebührenrechts

#### 9. Die Schriftenreihe des Instituts.

Die Herausgeber der Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht freuen sich über die große Nachfrage, die auch von seiten auswärtiger Autoren an einer Aufnahme ihrer Werke in die Reihe besteht. Dank der Mithilfe des Fördervereins kann die Veröffentlichung besonders qualifizierter anwaltsrechtlicher Dissertationen mit einem Druckkostenzuschuß unterstützt werden. Die Aufnahme in die Schriftenreihe ist auf Veröffentlichungen beschränkt, die einen Bezug zum Anwaltsrecht im weiten Sinn oder zur anwaltlichen Berufstätigkeit aufweisen. Seit dem letzten Tätigkeitsbericht sind bereits 6 weitere Bände erschienen, so daß die Reihe derzeit 16 Titel umfaßt. Allein 4 weitere Bände sind im Stadium der Drucklegung.

Bislang erschienen sind folgende Titel:

1. Gerrit W. Hartung, Das anwaltliche Verbot des Versäumnisurteils.
2. Michael Bern, Verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme anwaltlicher Vertretung im Prozeß.
3. Sabine Henrichfreise, Frankreichs Anwaltschaft im Wandel (dazu Buchbesprechung in BRAK-Mitt. 4/1992, S. 215 von Maier-Bridou).

4. Irmgard Reihlen, Die Haftung von Rechtsanwälten und Notaren gegenüber Drittbegünstigten für Fehler bei der Testamenterrichtung.

5. Deutsches und Europäisches Anwaltsrecht. Festschrift für Walter Kolvenbach zum 70. Geburtstag.

6. Hartmut König, Rechtsberatungsgesetz - Grundfragen und Reformbedürftigkeit.

7. Sven-Holger Undritz, Anwaltsgebühren - Tradition und Wettbewerb.

8. Jörg Nerlich, Internationale Kooperationsmöglichkeiten für europäische Anwälte (dazu Besprechung von Redeker AnwBl 1994, 470).

9. Frauke Rawert, Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft.

10. Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit in Europa.

11. Thomas Niessen, Frankreichs Anwaltschaft - Die große „Reform des anwaltlichen Berufsrechts“.

12. Stefan Breuer, Anwaltliche Werbung - Inhalt und Grenzen.

13. Ingo Kleutgens, Die Sekundärhaftung des Rechtsanwalts - Wege aus einem verjährungsrechtlichen Dilemma -.

14. Susanne Mälzer, Werbemöglichkeiten der Rechtsanwälte in der EU.

15. Markus Vogel, Versagung, Rücknahme und Widerruf der Anwaltszulassung wegen Unwürdigkeit der Person.

16. Patrick Junge-Ilges, Haftungsvereinbarungen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe.

#### III. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen des Instituts

Institut und Förderverein haben wie in der Vergangenheit wiederum eine Reihe von Diskussions- und Vortragsveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Kölner Universität durchgeführt.

1. Zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)“ fand im Anschluß an die Mitgliederversammlung des Fördervereins am **15.6.1994** eine Podiumsdiskussion statt, die sich eines überaus großen Interesses nicht nur von seiten der Vereinsmitglieder, sondern vor allem auch studentischer Teilnehmer erfreuen konnte. Unter der Moderation von Herrn Prof. Dr. Martin Henssler diskutierten Herr Rechtsanwalt Dr. Burkhard Hirsch, FDP, Herr Prof. Dr. Günter Kohlmann, Köln, Herr OStA Dr. Becker, Berlin, Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. F. B. Salditt, Neuwied (dazu der Diskussionsbericht, Hürten, AnwBl 1994, S. 407 ff.). Die anhaltende Diskussion um den großen Lauschangriff belegt, wie wichtig es war, die Position der Anwaltschaft zu dieser Frage in der Öffentlichkeit vorzustellen.

2. Im Rahmen der Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ bot Herr Helmut Ullrich, Geschäftsführer des Instituts der Anwaltschaft, in einem am **29.11.1994** gehaltenen Referat Planungshilfen und Modellrechnungen zur „Anwaltlichen Existenzgründung“.

3. Auf der gutbesuchten Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom **26.4.1995** referierte ich zum Thema „Anwalts-GmbH und Partnerschaft - Vor- und Nachteile“. Ziel des Vortrages war es, Entscheidungshilfen für Umgründungsüberlegungen zu bieten und offene Streitfragen der beiden Kooperationsformen zu erläutern.



4. Am 18.5.1995 sprach ich vor der Juristischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld zum Thema „Neue Formen der anwaltlichen Zusammenarbeit“.

5. Auf dem 48. Deutschen Anwaltstag in Berlin vom 24. bis 27. Mai war das Institut, zusammen mit dem Verein zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln durch einen eigenen Informationsstand vertreten.

#### IV. Die Ausbildung der Studenten der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Anwaltsrechts

Nachdem sich die Tätigkeit des Instituts während des Aufbaustadiums zunächst vorrangig auf die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Anwaltsrechts im weitesten Sinne konzentrierte, wird nunmehr auch die anwaltsbezogene Ausbildung an der Universität intensiviert. Die universitäre Anwaltsausbildung soll sich auf 4 Ebenen vollziehen:

(1) Einführungsvorlesungen in die anwaltliche Berufstätigkeit.

(2) Anwaltsrechtliche Seminare.

(3) Integration der anwaltlichen Tätigkeit im Sinne der kautelarjuristischen Beratung in die herkömmlichen Vorlesungen zum materiellen Recht und Prozeßrecht.

(4) Vorlesungen von Praktikern zu spezifischen anwaltlichen Berufsfeldern wie etwa der Vertragsgestaltung und der Strafverteidigung.

1. Im Wintersemester 1994/95 wurde von mir eine Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ angeboten, die künftig zum festen Bestandteil der universitären Ausbildung werden soll. Gegenstand der Vorlesung waren Fragen des anwaltlichen Berufsrechts, das Recht des Anwaltsvertrages einschließlich der wichtigen Haftungsfragen, das Gebührenrecht sowie eine Einführung in die anwaltliche Tätigkeit als Kautelarjurist. Das Interesse der Jurastudentinnen und -studenten war mit ca. 60-70 Teilnehmern groß, berücksichtigt man die fehlende unmittelbare Examensrelevanz der Vorlesung. Im Sommersemester 1995 hat Herr Prof. Dr. Prütting eine vergleichbare Vorlesung mit ebenfalls sehr großer Beteiligung angeboten. An die Anwaltschaft richtet sich die Bitte, die durch Teilnahme­scheine nachgewiesene Beteiligung an diesen Vorlesungen und das damit frühzeitig bekundete Interesse am Anwaltsberuf bei der Stellenvergabe an Bewerber (Anwaltstage während der Referendanzzeit oder Anstellung nach dem Assessorexamen) zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann ein wichtiger Beitrag zur Aufwertung der anwaltsbezogenen Ausbildung geleistet werden.

2. Im Berichtszeitraum wurden von den Institutsdirektoren wieder in jedem Semester Seminare zum Anwaltsrecht angeboten. Die Seminare dienen der Vertiefung und Ergänzung der parallel angebotenen Vorlesungen zum Anwaltsrecht. Gegenstand der Seminararbeiten sind aktuelle berufsrechtliche, aber auch unmittelbar praxisbezogene Themenstellungen. Vertreter der Anwaltschaft sind stets herzlich eingeladen.

3. Ziel der Institutsdirektoren ist es, auch in den Grundlagenvorlesungen zum Bürgerlichen Recht und Zivilverfahrensrecht die anwaltliche Seite der juristischen Tätigkeit stärker als bisher in den Vordergrund zu rücken. So erscheint es unverzichtbar, in der Vorlesung zum Besonderen Schuldrecht auf den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Anwalt und Mandant, in der Gesellschaftsrechtsvorlesung auf die Kooperationsmöglichkeiten der Freiberufler und in der Zivilprozeßrechtsvorlesung auf die Stellung des Anwalts

im Gerichtsverfahren und in der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einzugehen. Darüber hinaus muß den Juristen schon in einem frühen Stadium auch der Blickwinkel des Anwalts bei der Lösung juristischer Probleme nahegebracht werden.

4. Eine Aufwertung der anwaltsbezogenen Ausbildung an der Universität setzt voraus, daß die anwaltliche Tätigkeit bereits Gegenstand der ersten Juristischen Staatsprüfung ist. Die einschlägigen Juristenausbildungsgesetze lassen hierfür durchaus Spielräume, da eine Beschränkung auf die Arbeitsmethode des Devisionsjuristen nicht einmal ansatzweise vorgesehen ist. In § 5a Abs. 3 S. 1 des DRiG heißt es vielmehr wörtlich: „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, und rechtsberatende Praxis“. An dieser bundesgesetzlichen Vorgabe haben sich, ein Umstand, der vielfach übersehen wird, die landesrechtlichen Vorschriften über die Juristenausbildung zu orientieren. Von den Institutsdirektoren wurden in der Vergangenheit und werden auch künftig dementsprechend anwaltsorientierte Examensklausuren und Examenshausarbeiten gestellt. Erreicht wird damit nicht nur ein mittelbarer Zwang zur Veränderung der universitären Ausbildung, sondern pikanterweise auch eine Reform des Stoffs der Repetitorien, die auf veränderte Prüfungsanforderungen hochsensibel reagieren.

5. Die vom Institut angebotene anwaltsbezogene Ausbildung findet in der Kölner Juristischen Fakultät eine breite Unterstützung. Herr Prof. Dr. G. Brambring hielt im Sommersemester 1995 eine Einführungsvorlesung zur Vertragsgestaltung, in der die Arbeit des Vertragsjuristen vorgestellt wurde, der in die Zukunft planend Rechtsverhältnisse gestaltet. Prof. Dr. Böckstiegel bietet im Rahmen eines Kolloquiums „Vertragsgestaltung im internationalen Wirtschaftsverkehr“ einen Einblick in die Praxis der internationalen Vertragsgestaltung an. Im Wintersemester 1993/94 wurden von Prof. Dr. Kohlmann und Rechtsanwalt Dr. Tondorf im Rahmen eines Seminars „Theoretische und praktische Grundlagen der Strafverteidigung“ vertieft, im Sommersemester 1995 führte Herr Rechtsanwalt Dr. G. Tondorf anhand von Fallbeispielen und Checklisten in die Strategien der Strafverteidigung ein. Ein vergleichbares anwaltsbezogenes Angebot findet sich an keiner anderen deutschen Hochschule.

6. Eine zusätzliche Aufgabe, der sich das Institut in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern und Anwaltvereinen künftig stellen möchte, ist die Erarbeitung eines Ausbildungsplanes für die in das juristische Hochschulstudium integrierte sog. „Praktische Studienzeit“ gem. § 5a Abs. 3 S. 2 DRiG, die auch bei einem Rechtsanwalt abgeleistet werden kann. Sinnvoll erscheint es, in Abstimmung mit der Universität eine Einführungsveranstaltung durchzuführen und den an der Ausbildung ihres Nachwuchses interessierten Anwälten einen Vorschlag zur Gestaltung des Praktikums an die Hand zu geben.

#### V. Rück- und Ausblick

Seitdem das Institut für Anwaltsrecht mit Beginn des Sommersemesters 1989 seine Arbeit aufgenommen hat, sind bereits mehr als fünf Jahre vergangen. Die Aufgeschlossenheit, auf welche die Institutsleiter und ihre Mitarbeiter in der Universität, vor allem aber auch in der Anwaltschaft während dieser Zeit gestoßen sind, stimmt ermutigend für die weitere Tätigkeit. Bei ausreichender Hartnäckigkeit läßt sich ersichtlich doch Bewegung in die jahrzehntelang als festgefahren empfundene Ausbildungs-



## Mitteilungen

situation der Anwaltschaft bringen. Wissenschaft und Lehre versprechen daher für die nächsten Jahre hochinteressante Betätigungsfelder. Mein Dank gilt allen Mitgliedern und Förderern, die uns diese Perspektiven durch ihre Beiträge, Spenden und Mitarbeit ermöglichen.

*Professor Dr. Martin Henssler,*  
Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht  
an der Universität zu Köln

## Versorgungswerke

### Zehn Jahre Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

Die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe haben einen anerkannten Platz in unserem bewährten gegliederten Alterssicherungssystem, erklärte Justizminister Dr. Thomas Schäuble anlässlich einer Festveranstaltung in Baden-Württemberg. Die Versorgungswerke seien, so Minister Dr. Schäuble, ein überzeugender Beweis des Subsidiaritätsprinzips, weil hier Alterssicherung in eigener Verantwortung und ohne staatliche Zuschüsse bewirkt werde.

Ausdrücklich begrüßte Dr. Rolf Bialas, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) in seinem Grußwort zum zehnjährigen Bestehen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, daß aufgrund der in Bonn sich abzeichnenden Einigung zur „Friedensgrenze“ zwischen den berufsständischen Versorgungswerken und der gesetzlichen Rentenversicherung die politische Diskussion um das berufsständische Versorgungswesen beendet werde. Sie schade nicht nur den Versorgungswerken, sondern auch der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine Ausdehnung über den Kreis der klassischen Freien Berufe mit Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer werde von den Versorgungswerken nicht angestrebt und auch nicht gefördert. Bialas betonte, die Freiberufler seien aus der Rentenversicherung bei der Rentenreform des Jahres 1957 ausgeschlossen und ausdrücklich zur Selbsthilfe auf dem Gebiet der Alterssicherung aufgefordert worden. Ihre deshalb gegründeten Versorgungswerke entlasteten Staat und Gesellschaft dadurch, daß ihre Mitglieder für ihre Alterssicherung auf einen Zuschuß des Staates verzichteten, mit ihren Steuern aber den Zuschuß des Bundes zur allgemeinen Rentenversicherung mitfinanzierten.

Für die anwaltlichen Versorgungswerke und die gesamte Anwaltschaft seien, so Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt, Vorsitzender des Vorstandes des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, bei der Abgrenzung zwischen berufsständischer Versorgung und gesetzlicher Rentenversicherung nur Lösungen akzeptabel, die alle Teile der Anwaltschaft, insbesondere auch in den neuen Bundesländern, dauerhaft in die berufsständische Versorgung einschließen. Der in Bonn gefundene Kompromiß berücksichtigt erfreulicherweise dieses Anliegen.

Eckhardt verwies darauf, daß das vor zehn Jahren gegründete Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg das drittgrößte Versorgungswerk für Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen in der Bundesrepublik Deutschland, nach denen in Nordrhein-Westfalen und in

Bayern, sei. Im Jahre 1994 habe man Beiträge in Höhe von 81 Millionen Mark vereinnahmt. Zur Sicherung der Altersversorgungsansprüche der baden-württembergischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte habe, so Eckhardt, das Versorgungswerk jetzt schon ein Vermögen von Mio. DM 595 aufgebaut; dies werde nach den gleichen Regeln, die für die private Lebensversicherung gelten, angelegt und verwaltet. In Baden-Württemberg habe dabei die Anlage im Grundbesitz naturgemäß einen besonderen Stellenwert. Die Zahl der geleisteten Renten sei mit 115 (davon 39 Altersrenten) zwar noch relativ klein; man müsse aber, so Eckhardt, bedenken, was es gerade für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bedeute, daß ihnen das Versorgungswerk bereits nach der Zahlung von nur drei Monatsbeiträgen ohne Wartezeit und Gesundheitsprüfung einen lebensstandardsichernden Berufsunfähigkeitsschutz zur Verfügung stelle.

Engagiert habe sich das Versorgungswerk, so dessen Vorstandsvorsitzender, auch im Rahmen des deutschen Einigungsprozesses. Beim Aufbau des Versorgungswerks der Sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte habe man, so Eckhardt, umfassende Beratungshilfe geleistet. Diese Hilfeleistung gegenüber dem Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk, das zum 1. Februar 1995 seine Tätigkeit aufgenommen habe, werde man auch in Zukunft, bezogen auf den Aufbau einer eigenständigen Verwaltung, fortsetzen.

## Rechtsschutzversicherung

### Stichentscheid des beauftragten Anwalts

In der Beilage zu AnwBl 3/95 wurden die neuen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 94) dargestellt. Van Bühren wies in seinem Beitrag (Beilage AnwBl 3/95, 5 f.) ausdrücklich darauf hin, daß die AdvoCard-Rechtsschutzversicherung wie auch die ADAC-Rechtsschutzversicherung an dem bisherigen Stichentscheid des beauftragten Rechtsanwalts festhalten und daß AdvoCard-, ADAC- und Agrippina-Rechtsschutzversicherung auch ausdrücklich auf die freie Rechtsanwaltswahl hinweisen. Die ARB 94 sehen dagegen als Musterregelung in § 18 ein Schiedsgutachten durch einen anderen, von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannten Rechtsanwalt vor.

Auch die AUXILIA Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Direktion München teilte uns mit, daß sie ebenfalls den bisherigen Stichentscheid gem. § 18 Abs. 2 ihrer Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (AUXILIA ARB 94) beibehalten hat.

Auch die Formulierung des früheren § 1 ARB 75 wurde von den AUXILIA-ARB übernommen. Die freie Anwaltswahl wird von dieser Versicherung gem. § 17 Abs. 1 ihrer ARB nicht in Frage gestellt.

(Red.)